



Statuten des yellow tennis club bachenbülach

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen yellow tennis club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bachenbülach.
- Art. 2 Der yellow tennis club bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports, mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche.
- Art. 3. Der yellow tennis club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der yellow tennis club umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Juniorenmitglieder
 - Aktivmitglieder: Einzel, Paare
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder, Freunde, Gönner
- Art. 5 Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahrestage.
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres ihres 21. Geburtstages.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den yellow tennis club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des yellow tennis club, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Geschütstler schriftlich mitzuteilen.
- Art. 10 Wer in den yellow tennis club eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

III. Rechte und Pflichten

A) Spielberechtigung

- Art. 11 Junioren- und Aktivmitglieder sind im Rahmen der Reglemente für die Platzbenützung und der jeweils gültigen Tarife der durch den ytc benutzten Tennisanlage berechtigt, die Anlage während der Sommersaison zu benützen.

B) Stimmrecht an der Generalversammlung

- Art. 12 Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt.
- Art. 13 Aktivmitglieder sowie die Eltern- und Juniorenvertreter im Vorstand sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 Ehrenmitglieder habend die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- Art. 15 Juniorenmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Juniorenmitglieder ab Beginn des Kalenderjahres in dem sie das 16. Lebensjahr erreichen.
- Art. 16 Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt aber teilnahmeberechtigt.

C) Mitgliederbeiträge

- Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Die Höchstbeträge für die verschiedenen Mitglieder-Kategorien betragen:

- Bambini (bis 7 Jahre)	CHF 100,-
- Schüler (8 bis 12 Jahre)	CHF 200,-
- Jugendliche (13 bis 16 Jahre)	CHF 300,-
- Nachwuchs (17 bis 20 Jahre)	CHF 400,-
- Aktiv Einzel	CHF 500,-
- Aktiv Ehepaar	CHF 900,-
- Passivmitglieder	CHF 200,-
- Ehrenmitglieder	bezahlen keinen Beitrag

- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- Art. 19 Ehrenmitglieder und ehrenamtlich arbeitende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

- Art. 19 a) Aktivmitglieder und Junioren (gemäss Mitglieder-Kategorien, Art. 17: Nachwuchs, Jugendliche und Schüler), sind zur Zeichnung eines Anteilschekapitals gemäss „Reglement für die Ausgabe von Anteilscheinen des yellow tennis club“ verpflichtet. Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Bambini (bis 7 Jahre) müssen keinen Anteilschein zeichnen.

Über den Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Rückzahlung des Anteilschekapitals entscheidet der Vorstand. Ausgetretene Mitglieder bzw. die Erben verstorbener Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung ihres Anteilschekapitals. Grundsätzlich ist die Rückerstattung des Anteilschekapitals innert 6 Monaten nach Auflösung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist jedoch berechtigt:

1. Bei ausserordentlichen Verhältnissen die Rückzahlung des Anteilschekapitals bis auf zwei Jahre hinauszuschieben.
2. Allfälliges Guthaben des Clubs gegenüber dem austretenden Mitglied mit der Rückzahlung des Anteilschekapitals zu verrechnen.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 20 Der Austritt aus dem yellow tennis club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie (Aktive, Passive) kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

- Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen oder den Interessen des yellow tennis club zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem yellow tennis club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV. Organisation

- Art. 22 Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 25 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets und Festsatzung der Jahresbeiträge
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

- Art. 27 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B) Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

- Art. 29 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber aus 11 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Spiel- und Juniorenleitung
- Leitung Konzeptionelles und Schulung
- Leitung Marketing und Kommunikation
- Elternvertretung
- Juniorenvertretung

- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 30 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- Art. 31 Für den yellow tennis club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für das Tagesgeschäft unterzeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.

- Art. 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

- Art. 33 Das Aufstellen von Reglementen ist Sache des Vorstandes.

C) Rechnungsrevisor (fakultativ)

- Art. 34 Die Generalversammlung kann einen externen oder internen (Mitglied) Rechnungsrevisoren wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören.

- Art. 35 Der Rechnungsrevisor hat die Rechnung des yellow tennis club, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

D) Haftung

- Art. 34a Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

V. Statutenrevision, Auflösung

- Art. 36 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- Art. 37 Die Auflösung des yellow tennis club ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

- Art. 38 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports für Junioren gestellt werden.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2001 angenommen. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. April 2001, sowie an der GV vom 25. April 2004, 17. März 2005 und 23. März 2006 wurden Anpassungen und Änderungen genehmigt.

8184 Bachenbülach, 24. März 2006

Ueli Jäggi, Präsident

A. Veit, Finanzen